

Preussische
Apotheken-Betriebsordnung
und
Anweisung
für die amtliche Besichtigung
der Apotheken

vom

18. Februar 1902.

(Sonderabdruck aus der „Apotheker-Zeitung“.)

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

Preussische
Apotheken-Betriebsordnung
und
Anweisung
für die amtliche Besichtigung
der Apotheken

vom

18. Februar 1902.

(Sonderabdruck aus der „Apotheker-Zeitung“.)

Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

ISBN 978-3-642-98913-1 ISBN 978-3-642-99728-0 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-99728-0

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1902

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Apothekenbetriebsordnung	3
A. Einrichtung	3
1. Offizin	3
2. Material- und Kräuterkammer, Giftkammer oder Gift- verschlag	7
3. Arzneikeller	8
4. Laboratorium	9
5. Stosskammer	10
B. Betrieb	11
C. Personal	14
D. Zweig-, Krankenhaus- u. ärztliche Hausapotheken	15
E. Homöopathische Apotheken und ärztliche homöo- pathische Hausapotheken	16
Schlussbestimmungen	17
II. Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken	18
Anlagen dazu	24

Apothekenbetriebsordnung.

A. Einrichtung.

§ 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:

1. der in der Regel im Erdgeschosse befindlichen Offizin,
2. dem Vorratsraume für die trocken aufzubewahrenden Mittel, — Material- und Kräuterkammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag¹⁾,
3. dem Vorratsraume zur Aufbewahrung der kühl zu haltenden Mittel — Arzneikeller (Gewölbe, Wandschrank usw.),
4. dem Laboratorium,
5. der Stosskammer.

Sämtliche Räumlichkeiten sollen verschliessbar sein und nach Grösse und Einrichtung dem Geschäftsumfang entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muss von dem zuständigen Regierungspräsidenten genehmigt sein. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder zu anderen Zwecken benutzt, noch baulich wesentlich verändert werden und sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2. Der Apothekenvorstand (Besitzer, Verwalter) muss in demselben Hause wohnen, in welchem die Apotheke sich befindet.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muss aussen mit der Bezeichnung „Apotheke“ und neben dem Eingange mit einer für die Apotheke bestimmten Nachtglocke versehen sein.

1. Die Offizin.

§ 3. Die Offizin soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Rezeptier- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Warenstellen ausgestattet sein, deren oberer Teil offene Reihen für die Standgefässe bietet, während der untere Schränke oder Schiebekästen aus geruchlosem Holze enthält, welche letztere in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

¹⁾ vergl. § 9 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895.

Die Warengestelle in den zu ebener Erde belegenen Räumen sollen so eingerichtet sein, dass zwischen der letzten Kastenreihe und dem Fussboden sich eine Luftschicht befindet.

Die Offizin ist Abends durch künstliche Beleuchtung von oben, insbesondere am Rezeptiertische, gut zu erhellen.

§ 4. Der Rezeptiertisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden Platte versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, mindestens mit einer feinen Tariierwage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts und den erforderlichen Arbeitsgeräten ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder in sonst geeigneter Weise getrennt und gegen das Publikum abgesperrt sein.

§ 5. Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptiertisches sein kann, ist mit eigenen Wagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräten auszustatten; derselbe soll ebenfalls eine leicht zu reinigende Platte haben.

§ 6. Für die Rezeptur sind mindestens folgende Geräte erforderlich:
ein Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill,
vier Porzellanmörser ausser den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig),
zwei eiserne Pillenmörser,
zwei Porzellansalbenmörser,
je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Morphinum, Jodoformium,
eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, letztere für die Mittel der Tab. B des Arzneibuches bestimmt, mit „Gift“ bezeichnet,
eine Vorrichtung zur Herstellung von zusammengepressten Arzneizubereitungen (Tabletten),
ein Handdampfkocher mit je einer Infundierbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Koliervorrichtungen,
ausserdem Pulverschiffchen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Morphinum und Jodoformium,
endlich die erforderlichen Gefässe, Kästchen etc. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräten, sowie mit Wagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

§ 7. In der Offizin oder in einem an dieselbe anstossenden Nebenraume ist eine Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung, wenn möglich mit fliessendem Wasser, anzubringen.

§ 8. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinntem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Die Arzneibehältnisse sind in den durch den Ministerialerlass vom 22. Juni 1896 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 123) bestimmten Farben nach der Nomenklatur des Arzneibuches inhaltsgemäss in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; lackierte Papierschilder mit Druck- oder deutlicher Schrift sind zulässig.

Für die Standgefässe der Säuren und Laugen, sowie des Bromum und Jodum ist radierte Schrift statthaft.

Sämtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Jedes Arzneibehältnis darf nur das der äusseren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in geteilten Kästen oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefässen von geeignetem Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

Auf Arzneimittel, welche zur schnelleren Abgabe verpackt in ordnungsmässigen Behältnissen aufbewahrt werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Arzneispezialitäten dürfen nur dann gemeinsam in Schränken oder Schiebekästen aufbewahrt werden, wenn sie in abgeschlossenen Packungen sich befinden, einzeln bezeichnet, sowie ordnungsmässig und übersichtlich aufgestellt sind. Eine äussere Bezeichnung der Schränke oder Schiebekästen ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§ 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuches), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört, dürfen in der Offizin oder in einem geeigneten Nebenraum in kleinen Mengen in einem besonderen, äusserlich mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Behältnisse vorrätig gehalten werden. Hinter der äusseren Thür desselben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschliessbare Abteilungen (Schränkchen oder zum Verschliessen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alcaloïda, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Thüren dieser Abteilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

In diesem Giftbehältnis oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Geräte, mindestens: 1 Wage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden; dieselben sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und nach dem Gebrauche sorgfältigst zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältnis ist zuverlässig aufzubewahren.

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuches), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abteilungen der Warengestelle unterzubringen.

§ 12. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorrätige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschliessbaren mit „Tab. C“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C“ entfernt angebracht sein muss, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Teil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinumsalzes mit 9 Teilen Zucker,
2. Lösungen von 1 Teil dieser Salze in 49 Teilen:
 - a) aqua destillata,
 - b) aqua amygdalarum amararum.

Als Standgefässe für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmässige Bezeichnung des Inhalts in eingebannter roter Schrift auf weissem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muss aus zwei Abteilungen bestehen, deren eine, mit verschliessbarer Thür versehen, für die unvermischten Morphinumpräparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum oder — abgesehen von Abs. 2 No. 1 dieses Paragraphen -- Verreibungen dieser Mittel mit anderen Stoffen vorrätig zu halten.

§ 13. Lösungen von Extrakten mit Ausnahme der narkotischen, abgetheilte Pulver für die Rezeptur, zusammengepresste Arzneizubereitungen, welche Arzneistoffe der Tabellen B oder C des Arzneibuchs enthalten, mit Ausnahme der Santoninum bis 0,05 g oder Coffeinum bis 0,1 g enthaltenden, fertige Abkochungen, Aufgüsse, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorrätig gehalten werden.

Salzlösungen vorrätig zu halten, ist gestattet, wenn die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältnis ist auf der Signatur des Standgefässes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken. Die Lösungen sind ordnungsmässig aufzubewahren.

§ 14. Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluss leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arznei-

buches, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, dass sie in tadellosem Zustande bleiben; narkotische und aromatische Pflanzenteile sollen in gut schliessenden Behältnissen, Jodoformium mit den bezeichneten Dispensiergeräten in einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden. Eine bezeichnete Wage für Jodoformium ist ausserhalb dieses Behältnisses gesondert aufzubewahren.

§ 15. Die Standgefässe und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Material- und Kräuterkammer.

Vorratsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel mit der Giftkammer oder dem Giftverschlag.

§ 16. Dieser Vorratsraum, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar und mit einfachen, dauerhaft gestrichenen Warengestellen, sowie den erforderlichen Wagen und Gewichten ausgestattet sein. Schiebekästen müssen aus geruchlosem Holze gefertigt sein, in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben.

Ist für grössere Vorräte ein besonderer Raum, z. B. eine besondere Kräuterkammer vorhanden, so ist derselbe entsprechend auszustatten.

§ 17. Die Giftkammer soll sich in dem Vorratsraume (§ 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwährung haben, welche ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muss durch Tageslicht gut erhellt und so geräumig sein, dass ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangsthür ist an der Aussenfläche auf schwarzem Grunde in weisser Schrift mit der Bezeichnung „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ zu versehen.

In der Giftkammer ist der, mit dem erforderlichen Arbeitstische (Dispensierplatte) versehene Giftschrank aufzustellen, dessen Thür in gleicher Weise, wie die Eingangsthür zur Giftkammer, zu bezeichnen und ausser der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschranke müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Thüren entsprechend bezeichneten Abteilungen für die Vorräte der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräte müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorratsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicher und wenn möglich neben dem Vorratsraume belegener, von den Wohnräumen und Wirtschaftselassen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden.

Sollten vorübergehend grössere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behäl-

nissen auch ausserhalb des Schranke in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefässen etc. aufgestellt werden.

Der Schlüssel zum Giftschrank ist zuverlässig aufzubewahren.

Ist der Bedarf an Gift so gering, dass der gesamte Vorrat in dem Giftbehältnis der Offizin aufbewahrt werden kann, so ist eine besondere Giftkammer nicht erforderlich.

Der Handel mit Giften ist durch die Polizeiverordnungen vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 geregelt.

§ 18. Ein etwa vorhandener Trockenboden soll fugendicht und sauber gehalten sein.

3. Der Arzneikeller.

Vorratsraum für die kühl aufzubewahrenden Mittel.

§ 19. Die kühl zu bewahrenden Arzneimittel-Vorräte gehören in den Arzneikeller, welcher gepflastert oder zementiert oder asphaltiert oder gedielt, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

An gleicher Stelle ist auch, vor Licht geschützt, der tierische Impfstoff aufzubewahren. Der Verkehr mit Impfstoff unterliegt den Vorschriften des Erlasses vom 28. Februar 1900.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise wie die Materialkammer einzurichten, jedoch ist eine Wage nicht erforderlich.

Falls ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, so kann an seiner Stelle ein Gewölbe oder ein grosser Wandschrank im Erdgeschoss benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirtschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Phosphor muss im Arzneikeller, und zwar unter Wasser, in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer aussen lackierten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittelst einer eisernen oder mit Eisenblech beschlagenen, bezeichneten Thür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuersicheren Weise unter Verschluss aufgestellt werden.

§ 20. Wenn besondere Räume zur Aufnahme überschüssender Vorräte, welche in den vorhandenen Standgefässen nicht untergebracht werden können, eingerichtet sind, so müssen dieselben unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel bei deutlicher Bezeichnung der Behältnisse ordentlich gehalten werden.

Mittel der Tab. B des Arzneibuches dürfen hier niemals Platz finden.

4. Das Laboratorium.

§ 21. Das Laboratorium soll nach Grösse und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuersicher, am Fussboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein.

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen Dampfkoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung nebst erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, einer Einrichtung für freie Feuerung und einem Trockenschrank, sowie mit den erforderlichen Wagen und Gewichten ausgestattet sein.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der Trockenschrank auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muss dann aber verschliessbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Eine Presse mit Zinn- oder verzinnnten Einsätzen (Platten), sowie ein mit Luftlöchern versehenes Schränkchen zur Aufbewahrung der Kolier- und Presstücher ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäss aufzustellen. Die Kolier- und Presstücher (Beutel) sind soweit erforderlich, zu bezeichnen.

Die in dem Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und maßanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräten, nämlich mindestens:

- ein Kolben zu 1 l,
- „ „ „ 500 g,
- „ „ „ 100 g Inhalt mit engem Halse und einer Marke,
- vier Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
- zwei Messpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgeteilt,
- zwei Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in $\frac{1}{10}$ ccm abgeteilt,
- mit Glasverschluss versehen nebst Stativ,

ferner:

- ein Scheidetrichter,
- ein Glaszylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 ccm abgeteilt,
- zwei Uhrgläser mit Klemme,
- eine Wage zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes und für feinere Wägungen (z. B. eine Mohrsche oder Westphal'sche Wage),
- ein Exsikkator,
- ein Luftbad,
- ein Siedethermometer,
- mehrere Kapillarröhrchen,
- mehrere Siedekölbchen, Bechergläser und Reagierzylinder,
- ein Mikroskop,
- ein Perkulator

sind vorrätig zu halten und sachgemäss in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Für diejenigen Reagentien, welche in einem anderen Raum der Apotheke in gebrauchsfähigem Zustande vorrätig gehalten werden, oder welche bei Bedarf hergestellt werden, sind besondere Gefässe nicht erforderlich.

5. Die Stosskammer.

§ 22. Zum Zerkleinern der Arzneimittel dient ein besonderer, heller Raum, in welchem ausser einem Arbeitstische die erforderlichen Werkzeuge (Metallmörser, Wiege-, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kasten und dergl.) ihren Platz finden.

Die im Arzneibuche geforderten Siebe sind, mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Siebe für stark wirkende und stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen.

§ 23. Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§ 18 und 20 erwähnten, sind mit einem Arbeitstisch auszustatten; sie sind ausser der Zeit der Benutzung thunlichst verschlossen zu halten.

§ 24. Sämtliche Wagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisiert sein und den Bestimmungen der Eichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885, S. 14 und 263) und der Bekanntmachung über die Prüfung der Wagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895 entsprechen.

Alle zwei Jahre sind sämtliche in der Offizin und den Nebenräumen in Gebrauch befindlichen Wagen und Gewichte dem nächstliegenden Königlichen Eichungsamt zur Prüfung vorzulegen. Handlungswagen und Handlungsgewichte dürfen auf dem nächstliegenden Gemeinde-Eichungsamt zur Nacheichung vorgelegt werden.

Damit die Frist von zwei Jahren möglichst innegehalten wird, soll die Vorlegung alle zwei Jahre in demselben Halbjahre stattfinden, in welchem die erste Vorlegung stattgefunden hat.

Der Nachweis der erfolgten Vorlegung wird durch die darüber von dem Eichungsamte auszustellende Bescheinigung geführt.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorratsräume. Ausgenommen sind die im § 14 für Jodoformium getroffenen Bestimmungen.

§ 26. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:

das Arzneibuch für das Deutsche Reich;

die Arzneitaxe;

die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen;

die in einem Aktenheft vereinigt auf die Apotheke bezüglichen behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung;

ein Giftverkaufsbuch nebst Belegen (Giftscheinen);

wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehilfen und zur Ausbildung von Lehrlingen;

eine Pflanzensammlung oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzenteilen.

Vorstehend bezeichnete Bücher etc. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung, sowie das Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch), das Buch mit den Eintragungen über den Empfang und die Abgabe von tierischem Impfstoff und die vorhandenen Rezepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen.

B. Betrieb.

§ 27. In jeder Apotheke müssen die im Arzneiverzeichnis (Series medicaminum) mit einem (*) bezeichneten Mittel stets vorrätig und alle vorhandenen Mittel von vorschriftsmässiger Beschaffenheit sein.

Dieselben Waren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneten Waren.

§ 28. Der Apothekenvorstand ist für die Güte aller Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben bezogen oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuchs stattfinden.

Die selbstbereiteten Mittel sind in ein Arbeitstagebuch einzutragen, die gekauften Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuchs vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen.

§ 29. Der Apothekenvorstand hat fortlaufend die Arzneistoffe, insbesondere die dem Verderben oder der Zersetzung unterliegenden, sorgfältig zu prüfen, und erforderlichen Falles durch einwandfreie Waren zu ersetzen.

§ 30. Aertzliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung grösster Sauberkeit und Sorgfalt ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig“ bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen Bestandteile dürfen nicht abgemessen, sondern müssen abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräte dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Aerztliche Verordnungen dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Gehilfen, unter deren Verantwortlichkeit, angefertigt werden.

Für die Farbe der Signaturen und die Wiederholung stark wirkender Arzneimittel sind die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 22. Juni 1896 massgebend.

§ 31. Die Signatur muss in deutscher Sprache deutlich und leserlich enthalten:

- a) die Bezeichnung der verabfolgenden Apotheke,
- b) den Tag der Herstellung der Arznei,
- c) die Gebrauchsanweisung.

Gebrauchsanweisungen in fremder Sprache sind daneben zulässig.

Ausserdem müssen die verordneten Bestandteile der Arznei und, wenn aus der Verordnung ersichtlich, auch der Name des Kranken auf der Signatur vermerkt sein.

§ 32. Auf der ärztlichen Verordnung ist sogleich nach der Anfertigung der ausgeschriebene Name des Anfertigers und baldigst die Taxe leserlich zu vermerken.

Auf ärztlichen Verordnungen, welche aus öffentlichen oder Krankenkassen (Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, Reichsgesetzblatt S. 379) bezahlt werden, ist die Taxe für die Mittel, Arbeiten, Gefässe usw. nach den Einzelpreisen auszuwerfen.

§ 33. Wenn der Apotheker in einer ärztlichen Verordnung einen Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften oder einen Irrtum zu finden glaubt, so muss er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Kreisarzt sogleich Anzeige zu machen, oder wenn dieser die Arznei verordnet haben sollte, die Verordnung dem Regierungspräsidenten zur Prüfung durch den Regierungs- und Medizinalrat einzusenden.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntnis davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Verordnungen dürfen, ohne Aufklärung durch den Arzt, nicht angefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 34. Arzneien, welche nicht von approbierten Aerzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen (Ministerialerlass vom 22. Juni 1896).

§ 35. Die in den Apotheken befindlichen ärztlichen Verordnungen dürfen anderen Personen, als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden.

§ 36. Der Verkehr mit Geheimmitteln regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.

§ 37. Die Ausübung der Heilkunst ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder besonders eiligen Notfällen ist es dem Apotheker ausnahmsweise gestattet, mangels rechtzeitiger ärztlicher Hilfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, dass beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mitteilung davon gemacht werde. Einfache, die Anwendung eines Mittels erläuternde, kurze Anweisungen zu geben ist gestattet.

§ 38. Es ist den Apothekern untersagt, mit Aerzten oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen Verträge zu schliessen oder denselben dafür Vorteile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Bestandteile durch erdichtete, unverständliche Ausdrücke bezeichnet sind.

§ 39. Nebengeschäfte dürfen Apotheker nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, und zwar in besonderen, von den Apothekerräumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Gelassen betreiben.

§ 40. Apothekern, welche ihre Apotheke ohne Gehilfen betreiben, kann auf ihren Antrag durch den Regierungspräsidenten widerruflich gestattet werden, während bestimmter Stunden sich aus der Apotheke zu entfernen, wenn Fürsorge getroffen ist, dass im Bedarfsfalle der Apotheker innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden kann.

In Orten mit zwei oder mehreren Apotheken kann nach Vereinbarung unter den Apothekenvorständen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten an den Sonntagen und Feiertagen abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen werden.

Durch öffentliche Bekanntmachung am Ort und Aushang in der Apotheke ist die erteilte Genehmigung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 41. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jede Behinderung in der Leitung der Apotheke, wenn sie die Dauer von drei Tagen übersteigt, unter Benennung des Vertreters dem Kreisarzt rechtzeitig anzumelden.

Bei Abwesenheit oder Behinderung des Vorstandes bis zu 14 Tagen kann die Vertretung durch einen Gehilfen, bei längerer Dauer muss sie durch einen approbierten Apotheker ausgeübt werden.

Kein Apothekenvorstand darf ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten länger als drei Monate im Zusammenhang und während eines Jahres nicht mehr als vier Monate in der Leitung der Apotheke vertreten werden.

C. Personal.

§ 42. Jeder Apothekenvorstand kann soviel Lehrlinge, als er Gehilfen hält, zur Ausbildung annehmen.

Wer keinen Gehilfen hält, kann einen Lehrling ausbilden, bedarf aber zur jedesmaligen Annahme eines solchen der Erlaubnis des Regierungspräsidenten, welche widerruflich ist.

In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§ 43. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Kreisarzt auf Grund

1. des Zeugnisses über die in Gemässheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März, 1875 § 4 No. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung,
2. des Revaccinationsscheines,
3. des selbstgeschriebenen Lebenslaufes

ausgestelltes Zulassungszeugnis dem Apothekenvorstand vorzulegen. Aus dem Zeugnis muss auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein.

Ohne dieses Zeugnis darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen.

§ 44. Der Apothekenvorstand ist für die sachgemässe Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrling hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen, zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, sowie selbst oder durch einen Gehilfen den Lehrling in den praktischen Arbeiten zu überweisen und für die Eintragung des Verlaufes dieser Arbeiten in das Arbeitsbuch Sorge zu tragen.

§ 45. Einem Apothekenvorstand, welcher seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugnis, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 46. Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der Aufsicht des zuständigen Kreisarztes, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenumusterung sich von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen hat. Zu dem Zwecke hat er auch die Pflanzensammlung, sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

Die über den gesamten Vorgang aufzunehmende Verhandlung wird von dem Kreisarzt und dem Lehrherrn unterschrieben, bei günstigem Ergebnis der kreisärztlichen Registratur einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten eingereicht.

§ 47. Ueber die Prüfung als Gehilfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 167 und 761) die näheren Bestimmungen.

Apothekergehilfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in den Apotheken nicht thätig sein. Ausnahmen sind in Gemässheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1902 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1902, S. 23) zulässig.

§ 48. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jeden Eintritt und Austritt eines Lehrlings sowie den Eintritt und den Abgang jedes Gehilfen unter Beifügung des Gehilfenzeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben, dem Kreisarzt binnen acht Tagen nach dem Eintritt oder beim Abgang anzuzeigen. Das Entlassungszeugnis muss eine entsprechende Erklärung enthalten, wenn die Beschäftigung des Gehilfen in der Apotheke nur eine aushilfswise, auf Tage oder Stunden beschränkte war.

Anderes als das bei dem Kreisarzt angemeldete Personal darf in den Apotheken nicht beschäftigt werden.

D. Zweig-, Krankenhaus- und ärztliche Hausapotheken.

§ 49. Für eine Zweig-, wie für eine Krankenhausapotheke genügt eine vorschriftsmässig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin mit einem Vorratsraum, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

§ 50. Sämtliche Arzneimittel einer Zweigapotheke müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich bleibt.

Für Krankenhaus-Apotheken, in welchen kein approbierter Apotheker thätig ist, sowie für die ärztlichen Hausapotheken müssen sämtliche Arzneimittel aus einer Apotheke im Deutschen Reiche entnommen werden.

§ 51. Für ärztliche Hausapotheken ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschliessbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmässige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen; ausserdem müssen sich hier befinden: das erforderlichere Arbeitsgerät an präzisierten Wagen und Gewichten, Mörsern etc., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn- und Porzellan-Infundierbüchse.

Ebenso müssen das Arzneibuch, die Arzneitaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belagbuch über den Einkauf der Arzneimittel und ein Tagebuch zum Eintragen der Verordnungen nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Apothekenbetriebs-Ordnung vorhanden sein.

Die Genehmigung zur Einrichtung einer Krankenhaus-Apotheke, sowie zum Halten einer ärztlichen Hausapotheke wird von dem Regierungspräsidenten auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich erteilt; derselbe stellt nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalrats das Verzeichnis der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest. Die Entscheidung über die in einer Krankenhausapotheke vorrätig zu haltenden Arzneimittel ist dem Vorstande des Krankenhauses überlassen.

E. Homöopathische Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.

§ 52. Wenn in Verbindung mit einer Apotheke homöopathische Mittel in einem Schrank vorrätig gehalten werden, so ist derselbe in einem besonderen, gut belichteten Raume aufzustellen.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten um eine vollständige homöopathische Apotheke, so muss dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume ordnungsmässig eingerichtet sein.

Die Urstoffe und Urtinkturen, sowie Verreibungen und Verdünnungen bis einschliesslich der dritten Dezimalpotenz müssen nach Massgabe der Bestimmungen des Arzneibuchs über milde und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Tab. C) von einander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab. B) mit Giftwage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden, als solches bezeichneten Giftbehältnis verwahrt werden; auch muss ein mit der Aufschrift „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneter Mörser vorhanden sein. Die Bezeichnung der Standgefässe unterliegt den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 22. Juni 1896.

Ein Arbeitstisch, Dispensiergeräte und ein homöopathisches Arzneibuch müssen vorhanden sein.

Die ärztlichen homöopathischen Hausapotheken müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut belichteten Raume aufgestellt sein. Ein homöopathisches Arzneibuch, die Arzneitaxe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopathische Hausapotheken, sowie die ärztliche Approbation und die Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein. Der Arzt hat in seinem Krankentagebuch entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

Schlussbestimmungen.

§ 53. Die Befugnisse, welche in diesen Vorschriften dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem letzteren ausgeübt.

§ 54. Die vorstehende Betriebsordnung tritt mit dem 1. März 1902 in Kraft. Mit demselben Tage treten die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensieranstalten) und ärztlichen Hausapotheken, sowie die Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken vom 16. Dezember 1893 ausser Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Stutt.

Anweisung

für die
amtliche Besichtigung der Apotheken.

Allgemeines.

§ 1. Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens einer amtlichen, vorher geheim zu haltenden Besichtigung in unregelmässigen Zwischenfristen, jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach der Eröffnung des Betriebes möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Regierungspräsidenten angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

§ 2. Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten, nämlich dem zuständigen Regierungs- und Medizinalrate, welcher ausnahmsweise durch einen Kreisarzt vertreten werden kann, und mindestens einem für diesen Zweck, und auf die Geheimhaltung des Besichtigungstermins verpflichteten Apothekenbesitzer ausgeführt.

§ 3. Beim Ausscheiden eines der zur Zeit thätigen pharmazeutischen Bevollmächtigten fordert der Regierungspräsident den Vorstand der Apothekerkammer auf, nach Anhörung der Apothekenbesitzer des Regierungsbezirkes, drei bis fünf Apotheker des Bezirkes zur Auswahl eines oder mehrerer pharmazeutischen Bevollmächtigten binnen einer Ausschlussfrist in Vorschlag zu bringen. Werden sämtliche Vorschläge beanstandet, so ist die Aufforderung zu wiederholen; werden auch die neuen Vorschläge verworfen, so bestimmt der Regierungspräsident nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalrats die Bevollmächtigten.

Als pharmazeutische Bevollmächtigte sind nur Apothekenbesitzer zuzuziehen, deren Apotheke sich dauernd in gutem Zustande befindet.

Mit Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten kann ausnahmsweise ein früherer Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter berufen werden.

§ 4. Die Bevollmächtigten bilden eine Kommission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortlichkeit für jeden Einzelbefund.

§ 5. Ein Besichtigungsplan für das Jahr wird nicht vorweg aufgestellt.

Der Regierungspräsident erteilt dem Regierungs- und Medizinalrat zur Vornahme der Apothekenbesichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder einen längeren Zeitraum. Der Regierungs- und Medizinalrat ist für Erledigung aller Besichtigungen innerhalb dreier Jahre verantwortlich.

Nahe bei einander gelegene Apotheken dürfen nicht in unmittelbarer Reihenfolge besichtigt werden.

§ 6. Der Kreisarzt und der Apothekenbesitzer dürfen an ihrem Wohnorte keine Besichtigung ausführen, nur in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können die Besichtigungen dem Kreisarzte übertragen werden; auch darf ein dort ansässiger Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter mitwirken, jedoch nicht bei der Besichtigung der seiner eigenen Apotheke zunächst belegenden Apotheken.

§ 7. Zu jeder Besichtigung ist der zuständige Kreisarzt vertraulich einzuladen. Er hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Die Besichtigung.

§ 8. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und mit einem kurzen Rundgange durch sämtliche Geschäftsräume beginnen, damit die Bevollmächtigten Gelegenheit haben, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, insbesondere betreffs der Ordnung und der Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmässigkeiten festzustellen.

§ 9. In demjenigen Raume, in welchem beim Rundgange Vorschriftswidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach beendetem Rundgange die eingehende Besichtigung, sonst in der Offizin.

Hier, wie in allen Vorratsräumen, müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden, und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, unter Zustimmung des Apothekenvorstandes sofort in Gegenwart der Bevollmächtigten vernichtet werden.

Falls der Apothekenvorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Ware erhebt, ist dieselbe unter Dienstsiegel des bevollmächtigten Medizinalbeamten und Privatsiegel des Apothekenvorstandes dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu überreichen.

Mit vorschriftswidrig vorrätig gehaltenen Arzneizubereitungen ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 10. Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche wieder brauchbar gemacht werden können, ist thunlichst während der Anwesenheit der Bevollmächtigten vorzunehmen.

Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, dass ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waren ausgeschlossen wird.

Minderwertige Waren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§ 11. Die Besichtigung erfolgt nach Massgabe der Vorschriften der Apothekenbetriebs-Ordnung. Dabei ist aber in jedem Falle den besonderen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 12. In jeder Apotheke müssen gefordert werden:
tadellose Arzneimittel,
Ordnung und Sauberkeit.

§ 13. Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Aufbewahrung von überschüssenden Vorräten bestimmten Räumen und Behältnissen zu widmen; auch diese müssen ordentlich gehalten sein.

§ 14. Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Bescheinigungen über die Richtigkeit der Waagen und Gewichte, die Taxierung von mindestens zehn herausgegriffenen ärztlichen Verordnungen, die Personalien des Apothekenvorstandes, der Gehilfen und der Lehrlinge und nimmt die Verhandlung über die Besichtigung nach dem beigefügten Muster auf, welchem weitere Bemerkungen der Bevollmächtigten, soweit erforderlich, hinzuzufügen sind.

Der pharmazeutische Bevollmächtigte führt die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneiverzeichnis mit einem Stern bezeichneten, sowie auch anderer vorrätiger, namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsmässig oft verfälscht werden oder verderben, nach Vorschrift des Arzneibuches aus.

Beanstandungen werden in die Verhandlung eingetragen.

§ 15. Der Apothekenvorstand hat folgende Bücher und Papiere auf Erfordern vorzulegen:

1. das Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2. die Arzneitaxe und die vorhandenen ärztlichen Verordnungen des laufenden Jahres,
3. die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen,
4. die in einem Aktenhefte vereinigten auf die Apotheke bezüglichen behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen, nach dem Datum geordnet, und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,

5. die eichamtlichen Bescheinigungen über die Nachprüfung der Wagen und Gewichte,
6. die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
7. die Approbation und den Vereidigungsnachweis,
8. das Arbeits-Tagebuch,
9. das Giftverkaufsbuch nebst den Belägen (Giftscheine),
10. das über den Empfang und die Abgabe von tierischem Impfstoff geführte Buch,
11. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschliesslich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 16. Approbierte Gehilfen haben ihre Approbation, nicht approbierte ihr Gehilfen- und sonstigen Zeugnisse, Lehrlinge ihr amtärztliches Zulassungszeugnis nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Z. 1),
eine selbst zusammengestellte Pflanzensammlung,
das Arbeitsbuch und die eigenen wissenschaftlichen Bücher vorzulegen.

Lehrlinge sind in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakognosie und Gesetzeskunde der Dauer der Lehrzeit entsprechend zu prüfen und, falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die Vervollkommnung derselben aufmerksam zu machen.

§ 17. Der Apothekenvorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, den Bevollmächtigten bereitwillig entgegen zu kommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen.

§ 18. Die Verhandlung (§ 14) ist nach Vor- oder Durchlesung von den Bevollmächtigten und dem Apothekenvorstand, sowie von dem etwa anwesenden Kreisärzte zu vollziehen.

Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Vollziehung von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§ 19. Ein Verzeichnis der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apothekenvorstand mit der Weisung zu hinterlassen, die unbrauchbaren Waren unverzüglich aus dem Geschäft zu entfernen.

Handelt es sich um unwesentliche Mängel, welche bereits während der Besichtigung beseitigt sind, so ist die Erledigung in der Verhandlung zu vermerken.

§ 20. Der Regierungspräsident erlässt auf Grund der Verhandlung mit thunlichster Beschleunigung einen Bescheid und erteilt dem oder den pharmazeutischen Bevollmächtigten Abschrift desselben. Soweit es sich um die Abstellung vorgefundener Mängel handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist dem Apothekenvorstand aufzugeben.

§ 21. Die Vorstände der beteiligten Apotheken haben nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung an den Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Kreisarztes zu berichten. Die Erledigung der Bescheide ist von dem zuständigen Kreisarzt, und zwar für Apotheken seines Wohnortes alsbald, für die übrigen Apotheken seines Bezirks gelegentlich anderweiter dienstlicher Thätigkeit an dem betreffenden Ort oder bei der Jahresmusterung (§ 28) zu überwachen.

§ 22. Im Allgemeinen ist jede Besichtigung an einem Tage mit acht Arbeitsstunden auszuführen; für die Besichtigung grosser Apotheken und beim Vorliegen zahlreicher oder grober Unregelmässigkeiten sind zwei Tage zulässig.

§ 23. Bei groben Unregelmässigkeiten können vom Regierungspräsidenten Nachbesichtigungen auf Kosten des Apothekenvorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmässige Zustand hergestellt ist.

Ueber die Nachbesichtigung ist eine vollständige Verhandlung aufzunehmen, aus welcher hervorgehen muss, dass auch diese neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesamtbetrieb im Auge gehabt hat.

Nachbesichtigungen müssen in der Regel drei Monate nach Erlass des Bescheides ausgeführt werden.

§ 24. Die Kosten für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 23 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand.

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 25. Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken sind die §§ 49 bis 51 der Apothekenbetriebs-Ordnung massgebend.

Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Kranken-Tagebuch und das Belagbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie das Deutsche Arzneibuch und die Arzneitaxe, diese jedoch nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob in letzteren die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel innegehalten worden sind.

Auf Zweigapotheken finden die Bestimmungen über die Apotheken entsprechende Anwendung.

§ 26. Homöopathische Abteilungen in Apotheken, sowie ärztliche homöopathische Hausapotheken werden auf Grund der bestehenden Vorschriften und gemäss § 52 der Apothekenbetriebs-Ordnung besichtigt.

§ 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche an demselben Orte sich befinden, wie die besichtigten Apotheken, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

§ 28. Der Kreisarzt hat alle Apotheken seines Bezirkes einmal jährlich, soweit thunlich gelegentlich anderweitiger Dienstreisen ausserordentlich und unangemeldet zu besuchen und namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, wie an und in den Arzneibehältnissen und Arbeitsgeräten, aber nur im allgemeinen, zu mustern, ungünstige Befunde sowie zu seiner Kenntnis gelangende Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetriebe dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei dieser Musterung sind etwa vorhandene Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen.

§ 29. Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet der Regierungs- und Medizinalrat einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichtigungen an den Regierungspräsidenten, welcher denselben in beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichnis der besichtigten Apotheken und Drogenhandlungen nach beigemem Muster kurzer Hand, eventuell mittels Beischrift dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten spätestens bis zum 1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem Berichte nur auf Erfordern beigelegt.

Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Regierungs- und Medizinalrat in dem Jahresberichte die Erklärung abzugeben, dass sämtliche Apotheken des Regierungsbezirks besichtigt worden sind. Dabei ist das etwaige Unterbleiben einzelner Besichtigungen näher zu begründen.

Schlussbestimmung.

§ 30. Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Im übrigen hat der Regierungspräsident seine Anordnungen erforderlichenfalls gemäss § 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 228) im Zwangswege zur Durchführung zu bringen.

§ 31. Die Befugnisse, welche in dieser Anweisung dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem letzteren ausgeübt.

Berlin, den 18. Februar 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Stutt.

Anlage I

zu § 14 der Anweisung.

Kreis:

Besichtigung

der 'schen Apotheke
zum
..... Strasse No.
Verfügung vom 190.....

Als Bevollmächtigte sind anwesend:

Regierungs- und Medizinalrat Dr.
Apothekenbesitzer

ausserdem:

Kreisarzt: Dr.

Anmerkung: Nicht zutreffende Worte und Sätze sind zu streichen.

Verhandelt

..... am ten 190.....
von Uhr mittags ab.

I. Allgemeines.

1. Betriebsberechtigung etc.

Die Apotheke ist auf Grund de d. d. ten
..... erteilt und vorgelegten
Privilegium — Konzession — angelegt und laut Kaufvertrag vom ten
..... gegenwärtig im Besitze

Die Genehmigung zum Fortbetriebe ist unter dem ten
..... erteilt worden.

Herr ist unter
dem ten als Apotheker approbiert und
am ten vereidet worden, bekleidet das
Amt eines

2. Geschäftsbücher, Lehr- und Unterrichtsmittel.

Rezepttaxe etc.

Die Revidierte Apothekerordnung, das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich und die geltende Arzneitaxe, die auf die Apotheke bezüglichen, ordnungsmässig gehefteten neuesten behördlichen Verfügungen nebst den Besichtigungsbescheiden, das mit numerierten Giftscheinen belegte, vorschriftsmässig eingerichtete und geführte Giftbuch, der Nachweis über Empfang und Abgabe von tierischem Impfstoff und das Arbeitstagebuch, sowie eine Pflanzensammlung und mehrere zur Fortbildung von Gehilfen und Lehrlingen geeignete fachwissenschaftliche Werke werden vorgelegt. Zu erinnern ist:

Die letzte am^{ten} 190..... ausgeführte Besichtigung hatte ein

Ergebnis¹⁾

Die Mängel sind

Die vorhandenen Rezepte finden sich

..... richtig

taxiert und waren stets mit dem ausgeschriebenen Namen des Rezeptarius bezeichnet. Luxusgefäße sind vorschriftswidrig

..... abgegeben. Vorschriftswidrige Abgabe oder Wiederholungen stark wirkender Arzneien (Ministerial-Erlass vom 22. Juni 1896, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 123) fanden sich vor.

Als Nebengeschäft wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten — Polizeipräsidenten — vom^{ten} betrieben.

3. Das Personal der Apotheke

besteht aus Gehilfen und Lehrlingen.

a. Gehilfen.

1. Der Apotheker

..... legt seine Approbation
d. d. den^{ten}
..... vor, ist am

..... vereidigt.

¹⁾ Anmerkung. Das Ergebnis ist nur im allgemeinen anzugeben, ebenso die Beseitigung der Mängel, falls nicht einzelne derselben unerledigt geblieben sind.

2. Der Apotheker legt seine Approbation
d. d. den
..... vor, ist am
..... vereidigt.

1. Der Gehilfe
Jahre alt, hat die Gehilfenprüfung zu
unter dem^{ten} bestanden.

2. Der Gehilfe
Jahre alt, hat die Gehilfenprüfung vor der Prüfungsbehörde zu
..... unter dem^{ten}
bestanden.

3. Der Gehilfe
Jahre alt, hat die Gehilfenprüfung vor der Prüfungsbehörde zu
..... unter dem^{ten}
bestanden.

b. Lehrlinge.

Die Genehmigung zur Ausbildung eines Lehrlings ohne Annahme
eines Gehilfen ist unter dem^{ten} erteilt.

1. Der Lehrling
Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen
Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nach
jährigem Besuche der Sekunda de

.....
nach Maßgabe der Bestimmung des § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung
vom 5^{ten} März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Ent-
lassung für den einjährigen Dienst berechtigten
zu auf Grund dessen er von dem
Kreisarzt Dr.
unter dem als Apotheker-
lehrling zugelassen und seit dem^{ten} 190.....
in hiesiger Apotheke dauernd thätig gewesen ist.

Derselbe besitzt ein Arbeits-Tagebuch und Anfänge eines von ihm
gesammelten Herbarium, welche nach Inhalt und Umfang der Dauer der
Lehrzeit entsprechen. Zu erinnern ist

.....
Er zeigt in der pharmazeutischen Chemie und Physik
in der Botanik und Warenkunde
Kenntnisse.

Seine Handschrift ist leserlich; durch den Kreisarzt hat
inzwischen am^{ten} 190..... eine Prüfung statt-
gefunden.

2. Der Lehrling Jahre alt, führte den Nachweis der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Befähigung durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nach jährigem Besuche der Sekunda de nach Maßgabe der Bestimmung des § 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 5^{ten} März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, zur Entlassung für den einjährigen Dienst berechtigten zu auf Grund dessen er von dem Kreisarzt Dr. unter dem als Apothekerlehrling zugelassen und seit dem^{ten} 190..... in hiesiger Apotheke thätig gewesen ist. Derselbe besitzt ein Arbeits-Tagebuch und Anfänge eines von ihm gesammelten Herbarium, welche nach Inhalt und Umfang der Dauer der Lehrzeit entsprechen.

Zu erinnern ist.....

Er zeigt in der pharmazeutischen Chemie und in der Physik in der Botanik und Warenkunde Kenntnisse

Seine Handschrift ist leserlich; durch den Kreisarzt fand inzwischen eine Prüfung am 190..... statt.

II. Die Apotheken-Räumlichkeiten.

1. Die Offizin

ist baulich seit der letzten Besichtigung nicht verändert, zu ebener Erde belegen, unmittelbar von der Strasse — vom Hausflur zugänglich — mit Expeditionsfenster versehen, m lang, m breit, m hoch¹⁾, mit Wänden versehen, wird durch Fenster und eine Glasscheibenthür erleuchtet, ist heizbar

..... trocken, unterkellert, mit Nachtglocke und Uhr ausgestattet.

Der Rezeptiertisch steht am Fenster, ist beleuchtet, vom Handverkaufstisch durch getrennt. Seine mit Wachstuch überzogene, polierte lange Platte -- aus Marmor — ist gegen den für das Publikum bestimmten Warteraum durch eine

1) Anmerkung: Maße sind nur bei Neu-Einrichtungen und nach baulichen Änderungen anzugeben.

Einfassung bewehrt, welche zur Aufnahme der bei der Rezeptur gangbarsten Mittel eingerichtet ist. Auf der Platte stehen
..... Trierwagen nebst vor-
schriftsmässigen Gewichten bis auf 0,01 herab.

Daneben hängen
feine Handwagen mit Schalen von Horn, Hartgummi, Silber, Porzellan

Ausserdem sind noch Trier- und Handwagen für den Handverkauf, sowie
..... bezeichnete Wagen für die sehr vorsichtig
aufzubewahrenden Mittel, Tab. B des Arzneibuchs, für Morphinum, Jodo-
formium

vorhanden. Sämtliche Wagen und Gewichte der Offizin und der
Nebenräume sind innerhalb zweijähriger Fristen durch das Königliche
Eichungsamt in der vorgeschriebenen Nachprüfung
unterzogen. Die Prüfungsscheine, sowie Nachweise über die Neu-
beschaffung von Wagen und
..... Gewichten werden vorgelegt.

Zu erinnern ist

Ein Spülapparat mit fliessendem Wasser ist in der Nähe des Receptier-
tisches vorhanden.

Vorschriftswidrige Salz- oder Extraktlösungen, Abkochungen, Auf-
güsse etc., abgeteilte Pulver für die Rezeptur, insbesondere von Mor-
phinum oder Calomel, zusammengesetzte Arzneimittel, welche Arznei-
stoffe der Tab. B oder C des Arzneibuchs enthalten, ausgenommen
solche mit einem Gehalt von Coffeinum oder
..... Santoninum fanden sich vor und
wurden vernichtet.

Die Warengestelle

nebst etwa vorhandenen Schränken sind von
Beschaffenheit mit Fournierung und Schnitzerei versehen

..... Oelfarbe gestrichen und in zwei Ab-
teilungen geteilt, deren untere mehrere Reihen Schiebekasten — Schränke —
enthält, während die obere offene Gestelle für die Standgefässe bildet.

Die Schiebekasten haben Staubdeckel — sind von einander durch
feste Zwischenwände und Böden getrennt —, zum Teil mit Blecheinsätzen
versehen —, dienen zur Aufnahme von Vegetabilien, rohen Drogen und
Pflastern und führen nur die auf ihren Schilden bezeichneten Waren.

Die Standgefässe bestehen:

1. für flüssige Mittel aus weissen — farbigen — Gläsern mit ein-
geriebenen Glasstöpseln,
2. für Chemikalien ebenso, aus Milchglas,

3. für Pflanzenpulver wie zu 2 — aus Holz,
4. für Säfte wie zu 2 — aus offenen weissen Gläsern mit Glasglockenverschluss — welche in Porzellanbüchsen stehen,
5. für Salben) aus Porzellanbüchsen mit gefalzten
6. für Extrakte) — übergreifenden — Deckeln.

Aufbewahrung und Sonderung der Arzneimittel.

Die lichtscheuen Mittel befinden sich theils in dunkeln farbigen Gläsern, theils in Porzellangefässen, theils in Schränken vor Licht geschützt bis auf

Die starkriechenden Arzneimittel Jodoformium und Moschus werden in besonderen Blechkasten — in einem Schränkchen — aufbewahrt. Die bezeichnete Jodoformwage ist gesondert untergebracht.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel (Tab. C des Arzneibuchs) stehen von den übrigen Mitteln getrennt in offenen Gestellen — in geschlossenen Abteilungen — Schränken — bis auf

Morphinum und seine Präparate sind in dreikantigen Gläsern mit Verschluss und vorschriftsmässiger Bezeichnung in einem bezeichneten Schränkchen, welches eine verschlossene Abteilung für die unvermischten Präparate hat und enfernt von den Mitteln der Tab. C angebracht ist, aufgestellt; zu erinnern ist

Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B des Arzneibuchs), Gifte, befinden sich in geringen, zur Rezeptur erforderlichen Mengen in der Offizin — in dem neben der Offizin gelegenen in einem verschlossenen, auf der Aussenthür mit „Gift — Venena — Tabula B“ — bezeichneten Schranke — Behältnis — und zwar Alcaloïda, Arsenicalia und Mercurialia (Cyanata) in besonderen verschlossenen Abteilungen, deren Thüren wie diejenige des ganzen Behältnisses an der äusseren Fläche ihrem Inhalt entsprechend bezeichnet sind. Die Gifte werden in Glas-, Porzellan-, Milchglasgefässen mit Verschluss aus dem gleichen Material aufbewahrt, und finden sich die vorgeschriebenen besonderen Dispensiergeräte, Mörser, Löffel, einschliesslich der erwähnten Wagen und Gewichte hier vor.

Zu erinnern ist

Die Bezeichnungen sind an den Schiebekasten auf Eisen-Emaïlle — Porzellanschilden — wie an den Glas- und Porzellangefässen in eingetragener Schrift und zwar bei den gewöhnlichen Mitteln in schwarzer Farbe, bei den vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. C) in roter Farbe auf weissen Schilden,

..... bei den Säuren in radierter Schrift, bei den sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mitteln (Tab. B) in weisser Schrift auf schwarzen Schilden deutlich und richtig hergestellt bis auf

Die Vorschriften des Ministerial - Erlasses vom 22. Juni 1896, betreffend den Verkehr mit stark wirkenden Arzneimitteln, sind erfüllt bis auf

Die Nomenklatur entspricht dem Arzneibuche für das Deutsche Reich; die Arzneibehältnisse sind gruppenweise zweckmässig und übersichtlich alphabetisch geordnet.

An Dispensiergeräten sind ausser den erwähnten Wagen vorhanden: Messuren von englischem Zinn und Porzellan, Pulverschiffchen von Horn, Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Silber; Schachteln, Konvolute, Signaturen in genügender Auswahl und

..... **Anzahl.**
..... eiserne Pillmaschinen, 1 bezeichnete hölzerne für die Gifte (Tab. B)

..... Emulsionsmörser mit hölzernem Pistill

..... Porzellanmörser

..... eiserne Pillenmörser und Schalen, darunter bezeichnete ausser den im Giftschrank aufbewahrten Giftmörsern für:

..... 1) Camphora, Jodoformium, Jodum, Morphinum, Moschus, Opium, Stibium sulfuratum aurantiacum,

..... bezeichnete Löffel für

..... ferner noch mehrere Salbenmörser von Porzellan

..... eine Mutterkornmühle, eine Vorrichtung für die Herstellung zusammengesetzter Arzneimittel,

..... Handdampfkocher mit je einer Infundierbüchse von Zinn und Porzellan und Koliervorrichtungen.

Neben der Offizin befindet sich ein Geschäftszimmer, in welchem

..... Ordnung und Reinlichkeit

2. Die Materialkammer

mit welcher der Kräuterboden vereinigt ist, liegt

1) Anmerkung: Die hier aufgeführten Mörser entsprechen nur den häufigeren Befunden, sind nicht verbindlich.

wird durch Fenster erleuchtet, ist trocken, mit einem Tische und einer Wage nebst Gewichten zum Einfassen versehen, verschliessbar, in baulichem Zustande.

Die Warengestelle sind dauerhaft gestrichen — lackiert.

Die Vorräte befinden sich teils in Kästen, Tonnen, Blechbüchsen, welche Schluss haben, teils in Standgefässen. Die Chemikalien sind in Gläsern mit Glasstöpseln, in Steingut-Thongefässen die Pflanzenpulver ebenso

die Extrakte in Porzellanbüchsen mit Porzellandeckel aufbewahrt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) sind vorschriftsmässig gesondert in einem Gestell — in einem besonderen Raum neben der Materialkammer — untergebracht.

Die lichtscheuen Mittel sind gegen Lichteinfluss geschützt bis auf

Die Beschilderungen sind — wie in der Offizin vorschriftsmässig hergestellt

Ordnung und Reinlichkeit.

3. Die Giftkammer

liegt wird durch einen nach allen Seiten fest abgeschlossenen hölzernen — Latten — Verschlag gebildet, ist bezeichnet, beleuchtet und fand sich verschlossen, unverschlossen, weil

Der Giftschränk befindet sich in der Giftkammer — in dem Verschlag — trägt an der äusseren Fläche der verschlossenen äusseren Thür in weisser Schrift auf schwarzem Grunde die Bezeichnung: Gift — Tabula B — Venena —

..... und hat drei — vier — gleichfalls verschlossene und an ihrer Thür dem Inhalt entsprechend bezeichnete Abteilungen für Alcaoloide, Arsenicalia, Cyanata, Mercurialia; die vorgeschriebenen Dispensiergeräte finden sich vor bis auf

Ein Tisch — Dispensierplatte — zum Einfassen ist vorhanden. Die Gifte sind in Glas-, Porzellan-, Milchglas-Gefässen mit Verschluss aus gleichem Material aufbewahrt, die Beschilderungen in vorschriftsmässigen Lackfarben hergestellt, eingebrannt.

4. Der Kräuterboden

(falls überhaupt vorhanden) liegt
ist verschliessbar, wird durch
..... Fenster
erleuchtet, hat Decke, ist
..... trocken. Die Vorräte
befinden sich in Kästen, Tonnen, Blechbüchsen
..... mit
Verschluss
Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C)
.....
Die Beschilderungen sind

Ordnung und Reinlichkeit.

.....

5. Der Arzneikeller

liegt
ist gepflastert
vom Laboratorium und den Wirtschaftskellern vollständig getrennt, hat
den Zugang
ist verschliessbar, wird durch
Fenster erleuchtet, ist kühl und
trocken mit einem Arbeitstische
versehen.

Auf mit dauerhaft
Oelfarbe gestrichenen Holzgestellen stehen die Standgefässe
..... und erfolgt die Aufbewahrung der
flüssigen Mittel in halbweissen Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln;
der Säfte ebenso, in kleinen Gläsern, in offenen Gläsern mit Glocken-
verschluss;
der rohen Säuren }
der Salben } wie in der Offizin.

Die lichtscheuen Mittel, einschliesslich der ätherischen Oele, sind in dunklen Gläsern, in Schränken gegen Lichteinfluss geschützt.

Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs) und die Mineralsäuren sind von den übrigen Mitteln getrennt aufgestellt.

Der Phosphor befindet sich in einem starken Glase mit Glasstöpsel-Verschluss unter Wasser in einer Blechbüchse von allen übrigen Mitteln gesondert in einem Mauerschränkchen mit verschlossener eiserner Thür.

In der Blechbüchse ist Sand enthalten.

Die Beschilderungen sind wie in der Offizin ausgeführt

..... an den Kästen auf lackierten Blechschildern, auf den Standgefässen in unmittelbar eingebранter weisser, schwarzer, roter Schrift auf Schildern hergestellt

deutlich und vorschriftsmässig bis auf:

Tierischer Impfstoff wird gehalten und
aufbewahrt.

Ordnung und Reinlichkeit.

6. Das Laboratorium

liegt
ist verschliessbar, wird durch Fenster erhellt,
hat eine gewölbte Decke, Fussboden,
erscheint feuerfest, ist ausgerüstet mit einem Beindorff'schen Apparat
einem Dampfentwickler, Dampfdestillierblase von Kupfer, deren Helm,
Einsatzzylinder und Kühlrohre von Zinn und Kühlfass von
..... Dampfkochapparat mit Abdampf-
kessel und Infundier-
büchsen, darunter von Porzellan, Kapellenofen,
Windofen, Kochherd mit eisernen Schlussringen. Digestorium mit vor-
schriftsmässigem Trockenschrank.

Arbeitstisch mit Fächern ist
vorhanden.

An Gerätschaften finden sich vor, ein Perkolator von
....., Kessel von Kupfer, Zinn, Eisen, Porzellan, Pfannen
von Kupfer, Zinn, Porzellan, Schalen von Porzellan, Steingut, emailliertem
Eisen, hessische Tiegel, Bechergläser, Kolben, Retorten, Spatel, Pflaster-
bretter.

Die Kolatorien und Presstücher werden in einem mit Luftlöchern
versehenen Schränkchen aufbewahrt, sind aus Leinwand, Koliertuch und
Flanell hergestellt und nach Erfordernis bezeichnet.

Die Presse hat Zinneinsätze,
wie vorgeschrieben;

Die durch das Arzneibuch vorgeschriebenen Reagentien einschliesslich
der volumetrischen Lösungen sind vollzählig, in einem Schränkchen
ordentlich aufgestellt; hier oder

finden sich vor: eine Mohr (Westphal)'sche Wage, Aräometerbesteck,
Lötrohr, chemische Wage, ein Mikroskop, ein Polarisationsapparat

sowie die vorgeschriebenen, für die Untersuchung der Arzneimittel
erforderlichen mafsanalytischen und sonstigen Geräte bis auf

7. Die Stosskammer

liegt

ist verschliessbar; mit Arbeitstisch versehen: in derselben befinden sich

grosse Standmörser von Eisen

Kräuter- und Wurzel-Schneidemesser nebst Schneidebrettern, (1 Stampf-
messer nebst Stampfkasten)

Die Siebe hängen an Pflöcken längs den Wänden — sind in einem
verschlossenen Schrank, hinter einem Vorhang — gegen Staub geschützt,
nach Vorschrift des Arzneibuchs eingerichtet, in 6 Nummern beziffert,
vorhanden.

Für Chantharides, Metallica, Narcotica¹⁾

..... finden sich bezeichnete Siebe vor; sämtliche
Siebe sind von guter Beschaffenheit.

8. Die homöopathische Schrankapotheke

(falls vorhanden) befindet sich in

Die Arzneistoffe sind in

..... aufbewahrt;

¹⁾ Die bezeichneten Siebe sind nicht verbindlich; dem Ermessen der Bevollmächtigten
ist es überlassen, nach Bedürfnis und Geschäftsumfang die Forderungen zu stellen.

Die Beschilderungen

hergestellt.

Ein Dispensiertisch und besondere Dispensiergeräte sind vorhanden.

In der dritten Verreibung oder Verdünnung sind die Grundstoffe zu erkennen.

9. Ein Nebenraum

für überschüssige Vorräte (falls vorhanden) befindet sich

ist sauber und ordentlich gehalten; die Vorräte stehen geordnet in deutlich bezeichneten Gefässen etc., die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C) von den übrigen gesondert.

Gifte (Tab. B) finden sich vor.

Zu erinnern ist:

10. Der Trockenboden

(falls vorhanden) befindet sich

ist fugendicht gegen Staub geschützt, mit Hürden ausgestattet, verschliessbar, sauber, ordentlich und wird zu anderen Zwecken nicht gebraucht.

III. Prüfung der Arzneimittel.

Die nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich und der Anweisung für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 18. Februar 1902

angestellte Prüfung der Arzneimittel, Reagentien und volumetrischen Lösungen hatte das beiliegende Ergebnis:

Die Menge der vorrätigen Arzneimittel entspricht dem Geschäftsumfang; von den für alle Apotheken verbindlichen Mitteln

fehlen

Waren verschiedener Güte werden geführt und zwar folgende:

Bemerkungen.

Folgende Ausstellungen hat sich der unterzeichnete Apotheken-
Vorstand behufs baldigster Abstellung schriftlich vermerkt:

Die Besichtigung wurde beendet am
..... um Uhr

Selbst-Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Der Apothekenbesitzer:

Der Kreisarzt:

Geschlossen:
Die Bevollmächtigten:

....., den^{ten} 190.....

Vorstehende Verhandlung mit Anlage überreicht gehorsamst

Regierungs- und Medizinalrat.

An
den Herrn Regierungs- — Polizei- — Präsidenten,
Hier.

Regierungsbezirk

Anlage II

zu § 29 der Anweisung.

Nachweisung

über Besichtigung von Apotheken u. s. w. 190

lfd. Nummer	Tag und Jahr der vorletzten Besichtigung	Tag der diesjährigen Besichtigung	Privilegiert oder konzessioniert	Kreis, Ortschaft, Seelenzahl, Apothekenzahl für den Kreis die Ortschaft	Namen des Apotheken - Vorstandes, der Besitzerin, der Kinder nach Ableben des Inhabers	Zahl der Ge- hilfen Linge

Befund im Allgemeinen in den Vorrats- Arbeits- Räumen	Beschaffenheit der Arzneimitteln im Allgemeinen	Sind Strafen oder Nachrevisionen verhängt?	Besondere Bemerkungen, z. B. Revision sämtlicher Apotheken in den letzten 3 Jahren. Vermehrung der Apotheken im Berichtsjahre. Besitzwechsel, Verkaufspreis nebst vorherigem Kaufpreis im Jahre ? und dergl. mehr

Inhaltsverzeichnis.

- A**bgefasste Handverkaufsartikel 5.
Aenderung der Apotheken-Räumlichkeiten 4.
Analytische Geräte 9.
Apotheken, ärztliche Haus- 15, 16, 18.
Apotheken, homöopathische ärztliche Haus- 16.
Apotheken, homöopathische in Apotheken 16.
Apotheken, Krankenhaus- 15, 18.
Apotheken, Zweig- 15.
Apothekenakten 11.
Apothekemusterung 14, 23.
Apothekenvorstand, Verantwortlichkeit 11.
Apothekenvorstand, Abwesenheit, Reisen 13.
Apothekenvorstand, Vertretung 13.
Approbation 21.
Arbeitstagebuch 11, 14.
Arbeitstische in Nebenräumen 10.
Arzneibehältnisse 5.
Arzneibuch für das D. R. 10, 16.
Arzneikeller 8.
Arzneimittel, Abgabe bei Vergiftungen etc. durch Apotheker 13.
Arzneimittel, Aufbewahrung der A. verschiedener Form in Kästen 5.
Arzneimittel, Aufbewahrung lichtempfindlicher 6.
Arzneimittel, Bezug der ärztlichen Haus- und Krankenhaus-Apotheken 15, 16.
Arzneimittel, starkriechende 11.
Arzneimittel, Umarbeiten unbrauchbarer bei Besichtigungen 19, 20.
Arzneimittelverzeichnis 11.
Arzneispezialitäten, Aufbewahrung 5.
Arzneitaxe 10, 16.
Aushilfsweise Beschäftigung v. Gehilfen 15.
Ausländische Gehilfen 15.
- B**eanstandung von Waren 19, 20, 21.
Bechergläser 9.
Beleuchtung der Offizin 4.
- Beschaffenheit, vorschriftsmässige der Arzneimittel 11.
Besichtigung ärztlicher Haus- und Krankenhaus-Apotheken 18, 22.
Besichtigung, Beginn 19.
Besichtigung, Bescheid über 11, 21.
Besichtigung der Apotheken durch die Kommissin 19.
Besichtigung der Apotheken durch den Kreisarzt 14.
Besichtigung, Dauer 22.
Besichtigung der Drogenhandlungen 23.
Besichtigung, Erledigung der Erinnerungen 22.
Besichtigung homöopathischer Apotheken 22.
Besichtigung, Kosten 22.
Besichtigung der Krankenhaus-Apotheken 18.
Besichtigungsverhandlung, Aufnahme 21.
Besichtigungsverhandlung, Bescheid des Regierungspräsidenten 21.
Besichtigung, Vernichtung unbrauchbarer Arzneimittel 19.
Besichtigung, vorzulegende Bücher und Papiere 20, 22.
Besichtigung der Zweigapotheken 18, 22.
Besitzberechtigung 11, 21.
Bestimmungen, reichs- und landesgesetzliche 10, 20.
Bestrafung der Apotheker 23.
Betrieb 11.
Betriebsberechtigung 11, 21.
Bevollmächtigter, pharmazeutischer 18.
Bevollmächtigter, pharmazeutischer, Wahl desselben 18.
Bezeichnung des Hauses der Apotheke 3.
Bezeichnung der Standgefässe 5.
Bücher usw., vorgeschriebene 10, 11, 16, 20.
- C**itorezepte 11.
Dampfkoch- und Dampfdestillations-Vorrichtung 9.
Dekokta, Vorrätighalten fertiger 6.
Drogenhandlungen, Besichtigung 23.

Eichscheine, Vorlegung bei der Revision 11.
Eichung der Messgeräte 9.
Einrichtung der Apotheken 3.
Einsatzgefäße 5.
Elaborationsbuch 11, 14.
Exsikkator 9.

Filialapotheke, Bezug der Arzneimittel 15.
Filialapotheke, Verantwortlichkeit für Güte der Arzneimittel 15.

Gebrauchsanweisung 12.
Gefäße für Arzneimittel 5.
Geheimhaltung der Rezepte 13.
Geheimmittel, Abgabe von 13.
Gehilfen, Anzeige des Ein- u. Austritts 15.
Gehilfen, Zulassung in preussischen Apotheken 15.
Geräte für die Rezeptur 4.
Geräte zur Analyse 9.
Geschäftsschluss 13.
Gesetzliche Bestimmungen 10.
Gewichte für den Rezeptiertisch 4.
Gewichte, Handels-, Prüfung 10.
Gewichte, Nachprüfung 10.
Gewölbe anstatt Arzneikeller 8.
Gifte, Aufbewahrung 5.
Gifte, Aufbewahrung grösserer Vorräte 7.
Gifte, Geräte im Hilfgiftschrankchen 5.
Gifte, Hilfgiftschrankchen 5.
Giftkammer 7.
Giftschrank in der Giftkammer 7.
Giftverkaufsbuch 11.
Güte, Verantwortlichkeit des Vorstandes für 11.
Güte, verschiedene der Waren 11.

Handelsgewichte, Prüfung 10.
Handelswagen, Prüfung 10.
Handverkaufsartikel, abgefasste 5.
Handverkaufsartikel, Gebrauchsanweisung 13.
Handverkaufstisch 4.
Hausapotheken 15, 16.
Hausapotheken, Einrichtung ärztlicher 15, 16.
Hausapotheke, Genehmigung zum Halten ärztlicher 16.
Hausapotheke, Arzneimittelbezug 15.
Hausapotheken, homöopathische ärztliche 16.
Heilkunde, Ausübung durch Apotheker 13.
Herbar. 11.
Hilfgiftschrank 5.

Impfstoff, tierischer, Aufbewahrung und Verkehr mit 8.
Infuse, Vorrätighalten fertiger 6.

Jodiform, Geräte 7.
Jodiformschrankchen 7.

Kästen, Einsatzgefäße 5.
Kästen, geteilte 5.
Kalomel, abgeteilte Pulver 6.
Keller für Arzneien 8.
Kolben 9.
Koliertücher 9.
Kräuterkammer, Ausstattung 7.
Krankenhausapotheken 15, 18.
Krankenhausapotheken, Arzneimittelbezug 16.
Krankenhausapotheke, Genehmigung zum Halten 16.

Laboratorium 9.
Lehrlinge, Anfertigung von Rezepten 12.
Lehrlinge, Annahme 14.
Lehrlinge, An- und Abmeldung 15.
Lehrling, Aufsicht des Physikus über Ausbildung 14, 23.
Lehrlinge, Ausbildung, Lehrmittel 14.
Lehrlinge, Elaborationsbuch 14.
Lehrlinge, Entziehung der Befugnis, solche auszubilden 14.
Lehrlinge, Handschriftsprobe bei der Besichtigung 14.
Lehrlinge, Papiere zum Eintritt 14.
Lehrlinge, Prüfung bei Besichtigungen 23.
Lehrlinge, Zeit zum Studium 14.
Lehrlinge, Zulassungszeugnis beim Eintritt 14.
Lichtempfindliche Arzneimittel 6.
Lösungen, Signatur derselben 6.
Lösungen, Vorrätighalten derselben 6.
Luftbad 9.
Mafsanalytische Lösungen, Vorrätighalten 9.
Materialkammer, Ausstattung 7.
Mefsgeräte, Vorrätighalten, Eichung 9.
Mikroskop 9.
Minderwertige Waren 20.
Morphium, abgeteilte Pulver 6.
Morphium, Geräte 6.
Morphiumschrankchen 6.
Morphium, Standgefäße 6.
Morphium, Zubereitungen für die Rezeptur 6.
Nachbesichtigung 22.
Nachbesichtigung, Kosten 22.
Nachtglocke 3.
Nebengeschäfte 13.
Nebenträume 8, 10.

Offizin 3.

Papierbeutel in Kästen 5.
Papierschilder, lackierte 5.
Perkolator 9.
Personal in Apotheken 14. 15. 20.
Pflanzenabbildungen 11.
Pflanzensammlung 11. 14.

- Phosphor und Phosphorzubereitungen,
Aufbewahrung 8.
Polizeipräsident zu Berlin, Funktionen
betr. Apotheken 17. 23.
Präzision von Wagen und Gewichten 9.
Presse 9.
Presstücher 9.
Protokoll, Besichtigungs-P. 21.
Prüfung der Arzneimittel 11.
Pulver, Vorrätighalten der abgeteilten 6.
Reagenzien, Vorrätighalten 9.
Reagiercylinder 9.
Revision, vorzulegende Bücher, Ver-
fügungen u. s. w. 10. 11. 20.
Rezepte, Anfertigung 11.
Rezepte, Anfertigung durch Lehrlinge 12.
Rezepte, Austaxieren 12.
Rezepte, eilige 11.
Rezepte in unverständlichen Zeichen etc.
13.
Rezepte, Irrtum in 12.
Rezepte, Name des Rezeptars 12.
Rezepte nicht approbierter Aerzte 12.
Rezepte, Taxe 12.
Rezepte, Ueberschreitung der Maximal-
dosen 12.
Rezepte, unleserliche 12.
Rezepte, Verabfolgung von Ur- oder
Abschrift 13.
Rezepte, Vorzeigen an den Arzt,
Kranke etc. 13.
Rezeptiertisch 4.
Rezepturgerätschaften 4.
Schiebekästen in der Offizin 3.
Schiebekästen in Material- und Kräuter-
kammern 7.
Schluss der Apotheken 13.
Separanda, Aufbewahrung 6.
Series Medicaminum 11.
Siebe 9.
Signaturen, Inhalt der 12.
Signaturen, Farbe der 12.
Spülvorrichtung der Offizin 4.
Standgefässe 5.
Standgefässe, alphabet. Anordnung 7.
Stosskammer 9.
Substituierung 12.
Taxe auf Rezepten 20.
Thermometer, 9.
Trockenboden 8.
Trockenschrank 9.
Verantwortlichkeit des Apotheken-
Vorstandes 11.
Verfügungen, behördliche 11.
Verordnungen, ärztliche s. „Rezepte“.
Verträge mit Aerzten etc. betr. Zu-
wendung von Rezepten 13.
Vertretung des Apothekenvorstandes 13.
Vorräte, Aufbewahrung über-
schiessender 8. 20.
Vorrätighalten von Arzneien 20.
Wage im Keller 8.
Wage zur Bestimmung d. spez. Gew. 9.
Wagen, Handels-, Prüfung 10.
Wagen des Handverkauftisches 4.
Wagen des Rezeptiertisches 4.
Wagen, Nachprüfung 10
Wandschrank anstatt Arzneikeller 8.
Warengestelle 3.
Warenachprüfung 11.
Waren, technische, Bezeichnung 11.
Waren, zu technischen Zwecken 11.
Waren verschiedener Güte 11, 20.
Wiederholung starkwirkender Arzneien
12.
Wohnung des Apotheken-Vorstandes 3.
Zweigapotheken 15, 18, 22.



Vom Deutschen Apotheker-Verein, Berlin C. 2. können portofrei bezogen werden:

Deutsches homöopathisches Arzneibuch. Das auf Beschluss der Hauptversammlung 1896 des Deutschen Apotheker-Vereins von einer Kommission von Hochschullehrern, homöopathischen Aerzten und Apothekern verfasste Werk ist bestimmt, eine einheitliche Ausführung homöopathischer Verordnungen in gleicher Weise herbeizuführen und zu sichern wie das Deutsche Arzneibuch. Es entspricht dem heutigen Standpunkte der Homöopathie und den Anschauungen der weitaus größten Mehrheit der deutschen homöopathischen Apotheker und bietet eine zuverlässige Grundlage für die Aufertigung, Prüfung und Bearbeitung homöopathischer Arzneien. Preis dauerhaft gebunden M. 6.—

Arzneimittel, welche in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich, 3. Ausgabe (Pharm. German. editio III), Neudruck 1896, nicht enthalten sind. Zweite völlig ungearbeitete Ausg. v. 1897 des sogenannten Ergänzungsbuches. Preis M. 6.—, bei freier Bindung. Bei Nachnahme 36 Pf. Portozuschlag. Das Buch ist in der neuen Branntweinsteuer-Befreiungsordnung, welche am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten ist, neben dem Arzneibuche als diejenige Vorschriftenammlung aufgeführt, nach der die Heilmittel, welche mit steuerfreiem Spiritus hergestellt werden dürfen, angefertigt werden müssen. Das Buch muss also in jeder Apotheke vorhanden sein.

Änderungen des Arzneibuches für das Deutsche Reich, IV. Ausgabe, gegenüber der III. Ausgabe. Nach den Arbeiten von Hartwich, Düsterbehn und Wobbe. Kurz zusammengestellt von A. Roderfeld, Apotheker. Das Heftchen enthält sämtliche Änderungen und ist deshalb zur schnellen Orientierung im neuen Arzneibuche jedem Apotheker besonders zu empfehlen. Eine Broschüre in Oktavformat. Preis 75 Pf.

Heyl'sche Tabellen (Erklärung der technischen Prüfungsmethoden des Deutschen Arzneibuches) von Privatdozent Dr. Georg Heyl-Darmstadt. Mit Umschlag. Preis 60 Pf.

Ueber veränderliche Arzneimittel des Deutschen Arzneibuches. Vortrag gehalten auf der Hauptversammlung des Deutschen Apotheker-Vereins in Hannover am 5. September 1901 von Medizinalrat Prof. Dr. Beckurts. Preis M. 1.—

Defektur-Taschenbuch, enthaltend eine kurze Zusammenstellung aller in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich, 4. Ausgabe (Pharm. German. editio quarta), gegebenen Vorschriften für die Darstellung chemischer sowie pharmazeutischer Präparate und Reagentien. Neubearbeitet und herausgegeben vom Deutschen Apotheker-Verein. Preis 50 Pf.

Tabellarische Auszüge aus dem Arzneibuche für das Deutsche Reich, 4. Ausg. (Pharm. German. editio quarta) zum Gebrauch für Apotheker, Apotheken-Revisoren, Aerzte etc. neu bearbeitet und herausgegeben vom Deutschen Apotheker-Verein. Preis 50 Pf.

Höchstgaben-Verzeichnis. Eine Tabelle auf holzfreiem Papier, enthaltend
1. Die Maximaldosen der officinellen Arzneimittel. a. Für Erwachsene nach dem Arzneibuche f. d. Deutsche Reich, 4. Ausg. b. Für Kinder nach dem Medizinalkalender f. 1900. 2. der nicht officinellen Arzneimittel nach dem Ergänzungsbuche des Deutschen Apotheker-Vereins. 3. der starken od. giftigen Arzneimittel f. Tiere, nach Prof. Dr. Froehner u. Prof. Dr. Vogel. Die Tabelle ist so eingerichtet, dass bei Bedarf jede Abteilung für sich abgetrennt und aufgeklebt werden kann. Preis 30 Pf.

Maximaldosen-Tabelle nach dem Arzneibuche für das Deutsche Reich, 4. Ausgabe und dem sog. Ergänzungsbuche des Deutschen Apotheker-Vereins neu bearbeitet. 208 Maximaldosen. Perforiert. Zum Abtrennen und Aufkleben auf die Standgefässe. Auf holzfreiem Papier gedruckt. Preis 20 Pf.

Scriba's Tabelle zu den Vorschriften betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel. 3. Auflage bearbeitet und herausgegeben vom Deutschen Apotheker-Verein. Anhang: Wortlaut der Vorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefässe in den Apotheken. Neueste Fassung. Preis 40 Pf.